

Geimpft – Genesen – Getestet

Nachweis Geimpft (einmalig)

Du bist vollständig geimpft, wenn du einen Impfnachweis besitzt (mind. 14 Tage nach der Zweitimpfung).

Als **Nachweis** kannst du folgende Dokumente nutzen:

- internationaler Impfausweis (gelbes Heft)
- weitere offiziell ausgestellte Impfbücher/Impfpässe/Impfausweise oder ältere Versionen
- Impfbescheinigung, die dir im Impfzentrum bzw. von der impfenden Stelle ausgestellt wurde

Nachweis Genesen (einmalig)

Als genesen giltst du, wenn du

- innerhalb der letzten 6 Monate positiv auf SARS-CoV-2 getestet wurdest und das Testergebnis mindestens 28 Tage zurückliegt

Wenn dein Testdatum länger als 6 Monate zurückliegt, giltst du nicht mehr als genesene Person.

Es gibt bislang keinen speziellen „Genesenen-Ausweis“ oder eine spezielle Bescheinigung, die du anfordern musst. Dein Nachweisdokument muss als wichtigstes Kriterium erkennen lassen, dass deine Infektion mittels PCR-Testung bestätigt wurde. Darüber hinaus muss zusätzlich zum Test-/Meldedatum klar ersichtlich sein, auf welche Person das Dokument ausgestellt wurde.

Als **Nachweis** kannst du folgende Dokumente nutzen:

- PCR-Befund eines Labors
- PCR-Befund einer Ärztin/eines Arztes
- PCR-Befund einer Teststelle bzw. eines Testzentrums
- ärztliches Attest (sofern dies Angaben zu Testart (PCR) und Testdatum enthält)
- die Absonderungsbescheinigung (sofern diese Angaben zu Testart (PCR) und Test-/Meldedatum enthält)
- weitere Bescheinigungen von Behörden (sofern diese Angaben zu Testart (PCR) und Test-/Meldedatum enthalten)

Nachweis Getestet (bei jedem Training)

Als getestet giltst du, wenn du

- eine Bescheinigung über das Vorliegen eines tagesaktuellen negativen Schnelltests auf SARS-CoV-2 hast (max. 24 Stunden)
- Für Schülerinnen und Schüler: Vorlage eines von ihrer Schule bescheinigten negativen Tests, der maximal 60 Stunden zurückliegt

Bei einer stabilen 7-Tages-Inzidenz von unter 35 entfällt für alle Personen die Testpflicht im Außenbereich.

Folgende Stellen und Einrichtungen können einen Nachweis über das negative Testergebnis ausstellen, sofern der Test durch fachkundige oder in der Anwendung der jeweiligen eingesetzten Tests geschulte Personen vorgenommen und bescheinigt worden ist:

- Offizielle Teststellen
- Arbeitgeber
- Anbieter einer Dienstleistung
- Schule oder Kindertageseinrichtung

- Die zu testende Person kann die Probenentnahme und Auswertung mit einem für die Anwendung durch medizinische Laien zugelassenen Test selbst durchführen, sofern ein geeigneter Beschäftigter oder ein geeigneter Dritter dies überwacht und das Ergebnis bescheinigt. (*Corona-VO § 5 Absatz 1*)

Die Kriterien zur Eignung der Person werden vom Ministerium für Soziales und Integration festgelegt. Diese Personen müssen demnach zuverlässig und in der Lage sein, die Gebrauchsanweisung des verwendeten Tests zu lesen und zu verstehen, die Testung zu überwachen, dabei die geltenden AHA-Regeln einzuhalten, das Testergebnis ordnungsgemäß abzulesen sowie die Bescheinigung korrekt und unter Angabe aller erforderlichen Angaben und unter Wahrung des Datenschutzes auszustellen.

Elterliche Selbsttests werden akzeptiert

Für Schülerinnen und Schüler an Grundschulen und Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, die nach Entscheidung der Schulleitung nicht in der Schule, sondern zuhause durch die Eltern getestet werden, bestand zunächst nicht die Möglichkeit, eine entsprechende Bescheinigung zu erhalten.

Damit diese Kinder und Jugendlichen in dieser Hinsicht nicht benachteiligt werden, hat sich das Kultusministerium mit dem Sozialministerium darauf verständigt, dass auch die gemäß § 2 Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 b der CoronaVO Schule vorgelegten Eigenbescheinigungen künftig bis zu 60 Stunden gelten sollen und von den Schülerinnen und Schülern im außerschulischen Bereich genutzt werden können.

Voraussetzung hierfür ist, dass die Schule die Vorlage der Eigenbescheinigung bestätigt. Es hilft sicher, wenn diese bereits durch die Eltern/Kinder vorausgefüllt werden, da die Schulen nur auf Anforderung dokumentieren.